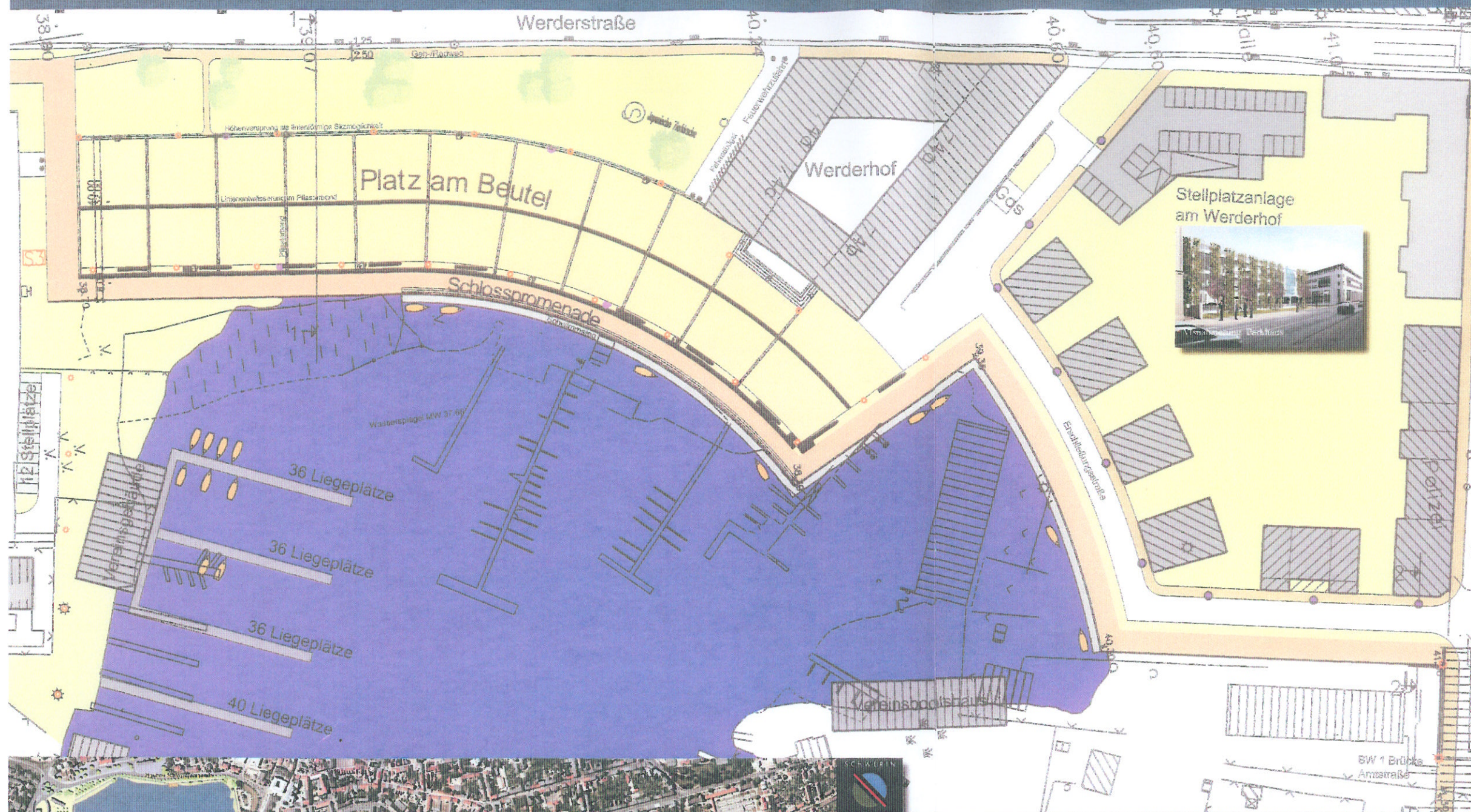
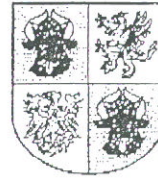


Neugestaltung Schlosspromenade/Platz am Beutel

2005



Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern



Anlage 3

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

EGS mbH

Schliemannstr. 2

19055 Schwerin

EGS			
09. JUNI 2005			
Handwritten: Fred Ks			
Datum			

Bearbeiter/in: F
Telefon:
E-Mail:
Aktenzeichen:
Datum:

Städtebauliche Gesamtmaßnahme der Stadt Schwerin „Werdervorstadt“ hier: Erschließungsanlage Schlosspromenade am Stadthafen

- Antrag gem. E. 6.3 StBauFR
- Antrag zum Einsatz von Mitteln der EU- EFRE- Tourismusförderung
- Antrag zur Förderung der Beleuchtung über Förderobergrenze
- Antrag auf vorzeitigen Baubeginn

Besprechung am 13.12.04, am 28.02.05 und am 23.03.05

Ihr Schreiben vom 30.03.05, eingegangen am 04.04.05

Besprechung am 04.04.05

Ihr Schreiben vom 30.03.05, eingegangen am 21.04.05

Besprechung mit Frau Kreis am 23.05.05

Anlage: Antragsunterlagen (2 fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stimme ich Ihrem Antrag gem. A.2.1 (5) StBauFR zu. Der Zwischenbericht der Vorbereitenden Untersuchungen kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche städtebauliche Missstände im Untersuchungsgebiet vorliegen. Darüber hinaus wird eine Empfehlung zur Abgrenzung des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes gegeben. Die geplante Einzelmaßnahme liegt innerhalb des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Sanierungssatzung zum Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsmaßnahme rechtsverbindlich sein muss, da sonst die Anwendung des Sanierungsrechts und somit des Finanzierungssystems des besonderen Sanierungsrechts nicht angewandt werden kann.

Telefon: 0385 588-0, E-Mail: poststelle@am.mv-regierung.de, Internet: <http://www.am.mv-regierung.de>

- Hauptgebäude
- Referat „Koordination und Schnittstellen von Arbeitsmarktförderungsprogrammen“
- Referat „EU-Finanzkontrolle“
- Abteilung Arbeit
- autor: Referat „Finanzielle Steuerung, Monitoring und Evaluierung der Arbeitsmarktförderung, Verwaltung des Europäischen Sozialfonds“
- Geschäftsstelle des Regionalrates für Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung
- Mittleres Mecklenburg/Rostock
- Mecklenburgische Seenplatte
- Vorpommern
- Westmecklenburg

Schlossstraße 6-8, 19053 Schwerin
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Werderstraße 124, 19055 Schwerin
Werderstraße 74, 19055 Schwerin

Industriestraße 8, 18069 Rostock
Neustadtstraße 120, 17033 Neubrandenburg
Am Gorzberg 14, 17489 Greifswald
Friedrich-Engels-Straße 47, 18081 Schwerin

Telefax:
0385 588-3902
0385 588-3569
0385 588-3569
0385 588-3692
0385 588-3954

0381 12874-29
0395 380-3023
03834 855-656
0385 588-3950

Nach Prüfung der mit o.g. Schreiben eingereichten Unterlagen erkenne ich die Erschließungsmaßnahme

“Schlosspromenade am Stadthafen “

gem. E. 6.3 StBauFR grundsätzlich als förderungsfähig an, vorbehaltlich der förderrechtlichen Prüfung des LFI.

Hiermit stimme ich ausnahmsweise der Förderung der Kosten der Beleuchtung bei Überschreitung der Förderobergrenze für Mast und Leuchte, unter Berücksichtigung der Begründung der besonderen Platzsituation und der Einbindung in das Gesamtkonzept der BUGA zu. Dabei habe ich bei meiner Entscheidung auch berücksichtigt, dass die Kosten für Beleuchtung /m² eingehalten werden.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtausgaben des EFRE-Bauabschnittes:	4.490.590,58 €
abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben nach	23.812,51 €
der StBauFR z.B. bei E 6.3: Verkehrsschilder	
anteilige Kosten Regenwasserkanal	
Ausgaben über Förderobergrenzen gem. Anl. 12 StBauFR	
= zuwendungsfähige Ausgaben	4.000.000,00 €
abzüglich anderer Finanzierungen wie	
z.B. Beteiligung Dritter	466.778,07 €
zusätzlicher Eigenanteil z.B. bei F 4.3 Maßnahmen	
= EFRE - zuwendungsfähige Ausgaben, davon	4.000.000,00 €
75 % durch EFRE	3.000.000,00 €
25 % durch Gemeinde:	1.000.000,00 €

Die Gesamtkosten des EFRE-Bauabschnittes dürfen keine anderen Fördermittel enthalten. Sollten die in der Finanzierung berücksichtigten Kostenpositionen nach Ausschreibung günstiger sein, so stelle ich in Aussicht, dass andere förderungsfähige Kostenpositionen bis zu einem Betrag von 4.000.000,00 € in die Finanzierung aufgenommen werden können.

Die Förderobergrenzen werden eingehalten.

Des Weiteren erkenne ich das Einzelvorhaben als EFRE- fähig an. Die Maßnahme dient in besonderem Maße der touristischen Entwicklung des Bereiches und wird sich auf die gesamte Stadt positiv auswirken.

Auf Folgendes weise ich darüber hinaus hin:

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorbereitenden Maßnahmen geklärt sind, um Kostensicherheit zu erhalten. U.a. sind die Grundstücksverhältnisse zu klären sowie entsprechend dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, Baugrunduntersuchungen für die Gründung der Verkehrsflächen durchzuführen.

Die EFRE-Mittel müssen bis zum September 2006 abgerufen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Maßnahme also fertig gestellt und der Mittelabruf auf der Grundlage bezahlter Rechnungen erfolgt sein. Auf Grund dieses sehr engen Zeitplans bitte ich Sie, mich **unverzüglich** über jede Verzögerung der Maßnahme zu informieren, die den fristgerechten Abruf der Mittel gefährden könnte.

Sie baten um Mitteilung, ob GA - Mittel im Sanierungsgebiet eingesetzt werden können.
Wie nicht anders erwartet, wurde durch das Wirtschaftsministerium telefonisch bestätigt, dass
GA-Fördermittel in Sanierungsgebieten nach wie vor eingesetzt werden können.

Anbei sende ich Ihnen die Antragsunterlagen (2 fach) zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Reinhard Wulfhorst

**Vertrag über die Betreuung der Errichtung einer Schlosspromenade in der
Landeshauptstadt Schwerin**

zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch den
Oberbürgermeister, Herrn Norbert Claussen und die
1. Stellvertretende Oberbürgermeisterin Frau Heidrun Bluhm

- im Folgenden Stadt genannt-

und der

Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH, eingetragen im Handelsregister
beim Amtsgericht Schwerin zu HRB 7887, vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Jochen Sandner und
Dr. Josef Wolf

- im Folgenden BUGA genannt-

wird folgender Vertrag über die Betreuung der Errichtung einer Schlosspromenade in der
Landeshauptstadt Schwerin geschlossen:

§ 1 Präambel

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag nach Maßgabe des Konzeptes zur
Bundesgartenschau 2009 und der hierzu abgeschlossenen Gestattungsverträge zur Überlassung
städtischer Flächen für den Umbau der Wege und Plätze im "Entwicklungsraum
Schlosspromenade".

Dieser Vertrag soll die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Stadt und BUGA regeln, die
sich aus der Errichtung der Schlosspromenade durch die Stadt unter Einschaltung der BUGA
ergeben können.

§ 2 Bauvorhaben

Die Stadt beabsichtigt im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf den in der Anlage 01
aufgeführten Grundstücken, eingetragen im Grundbuch von Schwerin, welches in ihrem alleinigen
Eigentum steht, eine Schlosspromenade zu errichten, welche ab Fertigstellung uneingeschränkt
öffentlich zugänglich sein soll.

Aus Gründen der Integration der vorbeschriebenen Maßnahme in das Gesamtprojekt der
Bundesgartenschau 2009, dem daraus resultierenden Bedürfnis nach höchstmöglicher
Praktikabilität und Flexibilität der Ausführung, sollen die notwendigen Arbeiten hierzu durch die
BUGA im Namen und für Rechnung der Stadt durchgeführt werden.

Die Errichtung der Schlosspromenade erfolgt gemäß beigefügter Baubeschreibung (Anlage 02),
den beigefügten Plänen (Anlage 03) und dem Gesamtkostenvoranschlag (Anlage 04).

*Die BUGA wird die gemeinsame Projektsteuerung, Planung und Abwicklung der direkt an den
Teilbereich Schlosspromenade 5a angrenzenden städtischen Platzflächen und
Erschließungsanlagen (EFRE-Maßnahmen) übernehmen. Dieses umfasst die Herstellung der
Gesamtmaßnahme von der Planungsphase bis zum Abschluss der Baumaßnahme. In
Weiterbearbeitung des Fördermittelantrages nach E 6.3 wird für die beschriebenen Maßnahmen
aus dem EFRE-Strukturfond die weitergehende Fördermittelbearbeitung nach E.6.7 beim LFI, für*

die die ingenieurtechnischen Ausarbeitungen des Antrages Grundlage sind, seitens der BUGA betrieben.

§ 3 Änderungen des Bauvorhabens

Etwaige Änderungen gegenüber dem zu § 2 Absatz 3 entsprechend der Anlagen 01 bis 04 beschriebenen Bauvorhaben, sei es insbesondere aus Gründen behördlicher Anordnungen oder Auflagen, Rationalisierungs- oder Verbesserungsgründen sind vorbehalten. Die Vertragsparteien werden sich über jegliche notwendige oder gewünschte Änderungen des Bauvorhabens rechtzeitig gegenseitig in Kenntnis setzen, wobei die Entscheidung über diesbezügliche Änderungen allein bei der Stadt verbleibt.

§ 4 Übernahme der Betreuung des Investitionsvorhabens

Die BUGA wird beauftragt und entsprechend beiliegender Vollmacht ermächtigt, das Bauvorhaben nach den Bestimmungen dieses Vertrages vorzubereiten und zu betreuen. Sie ist insbesondere ermächtigt, die Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag an fachkundige Dritte zu vergeben, Untervollmacht zu erteilen und Bau- und Architektenleistungen für die Stadt zu vergeben.

Hinsichtlich der gesamten Betreuungstätigkeit wird die BUGA insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen sowie sämtliche Bestimmungen der zur Durchführung der Investitionsmaßnahme beantragten bzw. bereits gewährten Zuwendungsbescheide des Landes Mecklenburg - Vorpommern beachten.

§ 5 Technische Betreuung

Im Rahmen der technischen Betreuung wird die BUGA insbesondere

- die Vorentwurfsplanungen, Entwurfsplanungen und Ausführungsplanungen Bauüberwachung begleiten,
- die Projektsteuerung
- die Vergabe von Bauaufträgen, Architektenverträgen sonstigen Werk- und Dienstleistungsverträgen vorbereiten und durchführen,
- ggf. erforderliche Genehmigungen beantragen,
- die Einhaltung von Verkehrssicherungsmaßnahmen überwachen und sicherstellen,

§ 6 Wirtschaftliche Betreuung

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betreuung wird die BUGA insbesondere:

- die Gesamtkostenkalkulation und den Finanzierungsplan erstellen, überwachen und ggf. fortschreiben,
- ggf. erforderliche Anträge zur Beschaffung von Fremdfinanzierungsmitteln stellen,
- die Finanzierungsmittel, d.h. insbesondere die Fördermittel einfordern und notwendige Schlussabrechnungen und Verwendungsnachweise gegenüber den Fördermittelgebern im Namen der Stadt erstellen,
- den Rechnungs- und Zahlungsverkehr abwickeln, die Bauausgabebetagebücher führen,
- die Stadt gegenüber Bauausführenden, Architekten, Behörden, Darlehensgebern, Lieferanten vertreten,
- die der Stadt obliegenden Anzeige-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten wahrnehmen,
- ggf. Gewährleistungsansprüche gegen die bauausführenden Unternehmen geltend machen,

In einem etwaigen Rechtsstreit mit Architekten, Bauunternehmen und sonstigen Baubeteiligten, darf die BUGA nur mit Zustimmung der Stadt einen Vergleich abschließen.

§ 7 Pflichten der Stadt

Die Stadt verpflichtet sich, alles zu tun, was erforderlich ist, um die Durchführung des Bauvorhabens sicher zu stellen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, eine zügige Bauausführung zu verhindern.

Die Stadt schafft die planungsrechtlichen, wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Gesamtmaßnahmen. Die Verfügbarkeit der notwendigen Grundflächen wird über die Stadt hergestellt.

Die am Westufer des Beutels anliegenden Vereine und Bootshausbesitzer werden in Zusammenarbeit mit der Stadt einen Alternativstandort nachgewiesen bekommen, um die Baufreiheit für die Schlosspromenade 5a zu erreichen.

Die Stadt hat die BUGA über alle wesentlichen, das Bauvorhaben betreffenden Umstände unverzüglich zu unterrichten.

Ansprüche aufgrund von Fremdmitteln zur Durchführung des Bauvorhabens (insbesondere Fördermittel) werden von der Stadt an die BUGA nach Maßgabe der Bestimmungen der entsprechenden Zuwendungsbescheide weitergeleitet. Der BUGA wird insofern Vollmacht erteilt, die entsprechenden Fördermittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern Namens und im Auftrage der Stadt auf das nach § 11 dieses Vertrages benannte Konto zur zweckentsprechenden Mittelverwendung abzurufen.

§ 8 Überleitung der bestehenden Verträge und bereits angefallenen Kosten

Die Stadt tritt an Stelle der BUGA im Wege der Vertragsübernahme in die bestehenden Verträge der BUGA ein. Stadt und BUGA werden gemeinsam die Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner einholen. Weiterhin erstattet die Stadt die bereits angefallenen Kosten. Der Ausgleich erfolgt nach Rechnungslegung mit der nächsten fälligen Rate aus dem Finanzierungsvertrag.

§ 9 Ansprechpartner

Nach Abschluss des Vertrages wird von den Vertragspartnern je ein verantwortlicher Mitarbeiter zur Klärung aller im Zusammenhang mit den Vertrag stehenden Anforderungen benannt.

§ 10 Betreuungsentgelt

Das Entgelt für die Betreuungsleistungen dieses Vertrages beträgt insgesamt € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 16%. Die Zahlung durch die Stadt an die BUGA erfolgt je Abschnitt nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

§ 11 Zahlungsverkehr

Zur finanziellen Abwicklung der Bauvorhaben werden die eingereichten Rechnungen von der BUGA auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und abgezeichnet und der Stadtverwaltung zur Bezahlung übergeben.

§ 12 Haftung der BUGA

Die BUGA haftet im Rahmen dieses Vertrages der Stadt gegenüber nur aufgrund Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Einschaltung Dritter gem. § 4 Absatz 1 dieses Vertrages haftet die BUGA nur für deren ordnungsgemäße Auswahl im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Nach Beendigung der Arbeiten hat die BUGA das Recht von der Stadt die förmliche Abnahme der von ihr erbrachten Leistungen zu fordern.

§ 13 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der beiden Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung nicht erfüllt. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 14 Rechnungslegung

Bei Beendigung der Baumaßnahme hat die BUGA der Stadt die Schlussrechnung zu erteilen und sämtliche, die Bauausführung betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

§ 15 Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame bzw. durchführbare Bestimmung treten soll, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

Vollmacht

Hiermit wird der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin zu HRB 7887,

VOLLMACHT

erteilt, im Namen der Landeshauptstadt Schwerin alle, gemäß dieses Vertrages, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Betreuung der Baumaßnahme "Schlosspromenade" erforderlichen Verträge, einschließlich Darlehensverträge abzuschließen; Darlehensvaluten entgegen zu nehmen, über diese zu verfügen; sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Grundbuchämtern, Notaren, Urkundsbeamten und Behörden abzugeben, insbesondere auch die Mittelabrufe aus den Zuwendungsbescheiden zur Förderung der Baumaßnahme gegenüber dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen und darüber nach Maßgabe dieses Vertrages und der Zuwendungsbestimmungen zu verfügen sowie Gewährleistungsansprüche gegenüber den am Bau Beteiligten durchzusetzen.

Diese Vollmacht ist für die Dauer des vorstehenden Vertrages unwiderruflich.

Die BUGA wird im Rahmen dieser Vollmacht ausdrücklich ermächtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Schwerin ,

Schwerin,

.....

.....

ENTWURF

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Heidrun Bluhm
1. Stellvertreterin
des Oberbürger-
meisters

Dr. Josef Wolf
Geschäftsführer

Jochen Sandner

Landeshauptstadt Schwerin

BUGA Schwerin 2009 GmbH